

**Anfrage Ratsmitglied Dreifus in der Stadtratssitzung vom 23.09.2024 bzgl.
Woche der Wiederbelebung;
Stellungnahme der Verwaltung**

Vorbemerkung: Die Fragen 1 - 3 wurden von der Kreisverwaltung Südwestpfalz als zuständige Rettungsdienstbehörde beantwortet. Die Beantwortung erging unter folgender Vorbemerkung:

Im sogenannten „Eckpunktepapier 2016 zur notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung“, einem Konsensus von Experten und Expertinnen wissenschaftlicher Fachgesellschaften und Organisationen, die an der notfallmedizinischen Versorgung beteiligt sind, wird für den Herz-Kreislaufstillstand ausgeführt, dass „bis zum Eintreffen der ersten organisierten Helfer, die ausgebildet und ausgestattet sind, um eine effektive Herz-Lungen-Wiederbelebung unverzüglich und selbstständig zu beginnen, in der Regel in 80% der Fälle 8 min nicht überschritten werden sollten“. Damit sind ggf. auch bereits vor dem Rettungsdienst eintreffende Helfer und Helferinnen gemeint, auf die die genannten Kriterien zutreffen; beispielsweise First-Responder-Einheiten der Hilfsorganisationen.

Diese organisierte Erste Hilfe ist gemäß § 5a des Rettungsdienstgesetzes Rheinland-Pfalz (RettDG) die „planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer Hilfsorganisation geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes“. Sie ist kein Teil des Rettungsdienstes, sondern Teil der allgemeinen Hilfe nach § 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG). Daher werden die Eintreffzeiten dieser Einheiten nicht strukturiert im Rettungsdienst erfasst.

Die nachfolgenden Auswertungen beziehen sich somit ausschließlich auf den Rettungsdienst und berücksichtigen die z.B. im Landkreis Südwestpfalz etablierten und von der Leitstelle nach § 5a RettDG eingesetzten First-Responder-Einheiten nicht.

In der Bundesrepublik Deutschland ist diese Empfehlung für den Herz-Kreislauf-Stillstand nach Kenntnis der Landesregierung derzeit in keinem Flächenland als verbindliche, allgemeingültige Hilfsfrist-Vorgabe für den gesamten Rettungsdienst vorgegeben.

Ergänzung der Stadtverwaltung Pirmasens:

„Die Hilfsfristen des Rettungsdienstes der Flächenländer liegt derzeit je nach Bundesland zwischen 10 und 15 Minuten. Teilweise gibt es Differenzierungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten.“

Planungsgröße für die Rettungsdienstbehörden in Rheinland-Pfalz ist die Hilfeleistungsfrist nach § 8 Abs. 2 RettDG. Die Hilfeleistungsfrist von 15 Minuten gilt in Rheinland-Pfalz gleichermaßen für ländliche wie für städtische Gebiete. Dabei ist zu beachten, dass hiermit eine Leitplanke beschrieben wird und kein Zielwert. Die durchschnittliche Anfahrzeit des Rettungsdienstes bei Notfalleinsätzen betrug im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz 8:11 Minuten.

Gem. § 4 RettDG wird das Land zur Durchführung des Rettungsdienstes in Rettungsdienstbereiche eingeteilt, die das Gebiet mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte ganz oder teilweise umfassen können. Für jeden Rettungsdienstbereich wird durch Rechtsverordnung eine Kreisverwaltung oder eine Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt bestimmt, die für die Durchführung des Rettungsdienstes zuständig ist (zuständige Behörde). Zuständige Rettungsdienstbehörde für den Rettungsdienstbereich Südpfalz, zu dem auch die Stadt Pirmasens gehört, ist gemäß § 1 Rettungsdienst-Zuständigkeitsverordnung (RettDZVO) die Kreisverwaltung Südwestpfalz.“

1. Wie hoch war die Quote an Reanimationsfällen im Stadtgebiet Pirmasens, die innerhalb von acht Minuten vor Ort professionell versorgt werden konnten?

Im Jahr 2023 konnten im Stadtgebiet Pirmasens durch die Integrierte Leitstelle 66 Kreislaufstillstände bereits im Notrufdialog identifiziert werden (Hinweis: diese Zahl beinhaltet nicht die behandelten Kreislaufstillstände, die sich im Verlauf von Rettungsdiensteinsätzen ergaben).

In 11 Fällen gelang den Disponentinnen und Disponenten der Integrierten Leitstelle die telefonische Anleitung zur Wiederbelebung.

In 98,46 Prozent der Fälle erreichte der Rettungsdienst einen betroffenen Patienten innerhalb der gesetzlich definierten Hilfsfrist von 15 Minuten.

Die durchschnittliche Eintreffzeit des Rettungsdienstes betrug 4 Minuten und 2 Sekunden.

Ergänzung der Stadtverwaltung Pirmasens:

Das „Eintreffen organisierter Helfer“ innerhalb von 8 Minuten stammt aus dem „Eckpunktepapier 2016 zur notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung“. Mit diesen Helfern ist nicht nur der Rettungsdienst gemeint, sondern auch beispielsweise „First-Responder-Einheiten“, welche speziell ausgebildet und ausgestattet sind. Diese organisierte Erste Hilfe ist kein Teil des Rettungsdienstes sondern Teil der allgemeinen Hilfe nach Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Die Eintreffzeiten dieser Einheiten werden nicht strukturiert im Rettungsdienst erfasst, die Erfassung von Einsätzen der Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgt durch das Brand- und Katastrophenschutzsamt. Eine solche planmäßig und auf Dauer angelegte Erste Hilfe am Notfallort besteht in der Stadt Pirmasens aktuell nicht. Daher ist hier das Eintreffen des Rettungsdienstes maßgebend.

2. Warum hat die Rettungsleitstelle Südpfalz keine Angaben zur Telefonreanimation gemacht? Falls solche Fälle nicht explizit dokumentiert wurden, bitte um Auskunft ob dies zukünftig geplant ist?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Ergänzung Stadtverwaltung Pirmasens:

Die Integrierte Leitstelle Landau hat nach eigener Aussage Angaben zur Telefonreanimation gemacht. Diese wurden allerdings bei der letzten Medienanfrage durch das Innenministerium zusammengetragen und gesammelt beantwortet.

3. Gibt es Planungen SSNA einzuführen, wenn ja bis wann, wenn nein warum nicht?

Eine standardisiert-strukturierte Notrufabfrage (SSNA), basierend auf Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) ist eingeführt und wird angewandt.

Was derzeit nicht zur Verfügung steht, ist eine EDV-gestützte SSNA. Eine solche plant das Land Rheinland-Pfalz für alle Integrierten Leitstellen einzuführen.

4. Wie viele Defibrillatoren gibt es aktuell in öffentlichen Gebäuden der Stadt Pirmasens? Sind weitere Installationen geplant?

Aktuell gibt es in 13 öffentlichen Gebäuden der Stadt automatische externe Defibrillatoren (AED). Zusätzlich sind zwei AED beim Wirtschafts- und Servicebetrieb am Fuhrpark und Rauschenbrunnen vorhanden. Aktuell ist keine weitere Beschaffung von AEDs geplant.

5. Plant die Stadt in Zukunft zur Woche der Wiederbelebung Aktionen durchzuführen?

Die Stadtverwaltung steht Aktionen zur Woche der Wiederbelebung grundsätzlich positiv und offen gegenüber, sofern sich diese unter Berücksichtigung der haupt- und ehrenamtlichen Ressourcen realisieren lassen. Aktuell sind keine konkreten Aktionen geplant.

6. Abschließend zeigen Studien, dass die Überlebenschancen von Betroffenen mit Herz-Kreislauf-Stillstand steigen, wenn mit dem Notruf zusätzlich Ersthelfer, auch First Responder genannt, alarmiert werden. Hierzu hatte die CDU- Fraktion im April einen Antrag für die Einführung von KATRETTER eingereicht. Hierzu bitten wir um Auskunft zum aktuellen Stand der Einführung.

In den vergangenen Monaten wurden die Verträge zur Durchführung des Angebots unterzeichnet und die technischen Voraussetzungen durch den Anbieter geschaffen. Aktuell werden die Rahmenbedingungen festgelegt. Im Rahmen der Vorbereitung hat sich ergeben, dass der Aufwand zur Einführung des Systems deutlich höher ist, als ursprünglich angenommen. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Südwestpfalz hat die Einführung hier fast zwei Jahre gedauert. Die Stadt ist bestrebt, einen Probebetrieb noch im Jahr 2025 zu gewährleisten, aktuell kann jedoch kein verbindliches Datum für die Einführung genannt werden.

Zum Begriff „First-Responder“: Unter dem Begriff „First-Responder“ werden im Regelfall qualifizierte Ersthelfer verstanden, welche neben einer erweiterten medizinischen Ausbildung auch über entsprechendes Equipment verfügen (Organisierte Erste Hilfe). Bei dem KATRETTER-System handelt es sich um ein Alarmierungssystem um reguläre Ersthelfer ohne Equipment über einen Notfall zu informieren.